

BEITRAGSORDNUNG

Wirtschaftsinitiative Lausitz e. V.

Stand: 24.04.2017

§1 - Höhe der Beiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für Vollmitglieder:

Unternehmen (alle Rechtsformen)

bis	20	Beschäftigte	500,00
bis	50	Beschäftigte	1.000,00
bis	100	Beschäftigte	2.000,00
bis	200	Beschäftigte	3.500,00
bis	300	Beschäftigte	5.000,00
bis	400	Beschäftigte	6.500,00
bis	500	Beschäftigte	8.000,00
bis	600	Beschäftigte	9.500,00
bis	700	Beschäftigte	11.000,00
bis	800	Beschäftigte	12.500,00
bis	900	Beschäftigte	14.000,00
bis	1.000	Beschäftigte	15.500,00
über	1.000	Beschäftigte	40.000,00

(Als Beschäftigte gelten Beschäftigte in der Lausitz)

sonstige juristische Personen

des Privatrechts (z. B. Vereine, Verbände, Stiftungen) und des öffentlichen Rechts (z. B. Städte/ Körperschaften/Anstalten)

1.000,00

Landkreise

10.000,00

2. Fördermitglieder

Fördermitglieder erklären sich jährlich zur Höhe der von Ihnen vorzunehmenden Beitragszahlungen. Es ist jedoch folgender Mindestbeitrag zu zahlen:

juristische Personen des Privatrechts (z. B. Vereine, Verbände, Stiftungen), des öffentlichen Rechts (z. B. Städte/ Körperschaften/Anstalten) sowie natürliche Personen	800,00
Landkreise	5.000,00

3. Ehrenmitglieder sind lt. Satzung von der Beitragszahlung befreit.

4. Im Jahr der Aufnahme des Mitglieds ist der folgende Beitrag zu zahlen:

- erfolgt die Entscheidung zur Aufnahme des Mitglieds im ersten Halbjahr, ist der volle Beitrag zu entrichten;
- wird die Entscheidung zur Aufnahme des Mitglieds in der zweiten Jahreshälfte getroffen, so ist der hälftige Jahresbeitrag zu entrichten.

5. Der Vorstand wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen Abweichungen von der Beitragsordnung zu beschließen.

§2 - Fälligkeit

Der Mindestbeitrag wird jeweils zum 31. Januar bzw. einen Monat nach der Aufnahme als Mitglied fällig, im Gründungsjahr einen Monat nach der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.

§3 - Zahlungsweise

Die Zahlung des Beitrages erfolgt auf das Konto des Vereins. Hierbei ist jeweils die Mitgliedsnummer anzugeben.

§4 - Sponsoring

Der Verein steht der Übertragung von Sponsoringmitteln durch Mitglieder und Nichtmitglieder für die Realisierung der Projekte des Vereins offen.

§5 - Inkrafttreten

Die Finanzordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.02.2009 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft. Die Finanzordnung wurde zuletzt am 24.04.2017 geändert.